

Neue Möglichkeiten der Versicherung des Betriebsrisikos freiberuflich Tätiger bei Arbeitsunfähigkeit (BKVB und BUFT 93))

Das Bundesaufsichtsamt hat zwei neue Bedingungswerke genehmigt, die für die Versicherung des Betriebsrisikos freiberuflich tätiger Versicherungsnehmer von Bedeutung sind. Es handelt sich einmal um die Betriebskosten-Versicherungs-Bedingungen (BKVB) und sodann um die Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen für freiberuflich Tätige (BUFT 93), abgedruckt in VerBAV 94, 64 ff. Aufgrund der BKVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers durch dessen Krankheit oder unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit gänzlich oder teilweise unterbrochen wird (§§ 1 Nr. 2, 2 BKVB). In diesem Fall ersetzt der Versicherer in dem in § 3 vorgesehenen Umfang die fortlaufenden Kosten des versicherten Betriebes. Ersetzt werden nachgewiesene Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaften konnte. Aufwendungen für die Beschäftigung einer Ersatzkraft werden bis zur Höhe dieser Kosten angerechnet (§ 5 Nr. 1 BKVB). Aufgrund der BUFT 93 kann versichert werden der Unterbrechungsschaden, der entsteht, weil der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge Krankheit oder Unfall des Versicherungsnehmers unterbrochen ist (§§ 1,2 BUFT 93). Unterbrechungsschaden ist der infolge des Personenschadens entgehende Betriebsgewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb (§ 4 Nr. 1 BUFT 93).